

Anlage zum TOP Satzungsänderung der Hauptversammlung am 21.03.2025:

Der Vorstand des Skiclub Flieden 1989 e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern die nachstehenden Satzungsänderungen in der Hauptversammlung am 21.03.2025 zu beschließen. Begründung:

Es wird immer schwerer Mitglieder für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit zu gewinnen. Insbesondere möchte niemand den Posten des 1.Vorsitzenden übernehmen. Auch in der beruflichen Welt haben sich Führungsteams etabliert. Wir schlagen daher vor, den geschäftsführenden Vorstand in eine Teamstruktur umzubauen und zur Verteilung der Aufgaben auf mehr Schultern die Anzahl der im Vorstandsteam vertretenen Mitglieder auf bis zu 4 zu erhöhen (§ 6 Buchst. b der Satzung).

Durch die Anpassung der Vorstandszusammensetzung muss auch die Handlungsfähigkeit in § 7 Buchstabe a der Satzung angepasst werden. Daneben werden zur besseren Handlungsfähigkeit künftig Umlaufbeschlüsse und Telefon/Videokonferenzen für Abstimmungen zu gelassen.

Außerdem wird vorgeschlagen als begünstigten im Falle einer Auflösung des Vereins eine in der Region vertretene gemeinnützige Institution anstelle der anonymen Welthungerhilfe einzusetzen.

In der vergangenen Vorstandsitzung wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Hephata e.V. (Betreiber des Wohnheims in der Zentstraße)
- Wabe e.V. (Betreuung von psychisch kranken Jugendlichen und Erwachsenen (Standorte in Hof und Haid und Flieden))
- Fliedner Tisch (Gemeinnützig über Katholische Kirchengemeinde Flieden)
- Kleine Helden e.V. (Kinder- und Jugendhospiz Osthessen e.V.).

Gerne können weitere Vorschläge hierzu in der Hauptversammlung eingebracht werden. Es wird über die einzusetzende Institution abgestimmt.

Skiclub Flieden Stand 11.03.2016	Skilcub Flieden Vorschlag neu
<p>§ 6 Vorstand, Organe und ihre Wahl Die entscheidenden und führenden Organe sind a.) die Haupt- bzw. Vereinsversammlung b.) der geschäftsführende Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden 1. Schriftführer 1. Kassierer c.) Der erweiterte Vorstand bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern d.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung. Kandidaten werden von dieser vorgeschlagen. e.) Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Auf geeignete Kandidaten ist Wert zu legen. f.) Wahlen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es die Anwesenden wünschen. g.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. h.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</p> <p>§ 7 Handlungsfähigkeit a.) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.</p>	<p>§ 6 Vorstand, Organe und ihre Wahl Die entscheidenden und führenden Organe sind a.) die Haupt- bzw. Vereinsversammlung b.) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus 1. - dem Vorstandsteam, aus 2 bis 4 Personen, 2. - dem Kassierer und 3. - dem Schriftführer c.) Die Haupt- bzw. Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder für besondere Funktionen in den erweiterten Vorstand wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, Ihnen ist Stimmrecht einzuräumen. d.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung. Kandidaten werden von dieser vorgeschlagen. e.) Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Auf geeignete Kandidaten ist Wert zu legen. f.) Wahlen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es die Anwesenden wünschen. g.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. h.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</p> <p>§ 7 Handlungsfähigkeit a.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefasst. Sie können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins a.) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Hauptversammlung. b.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins a) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Hauptversammlung. b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an <u>siehe Anlage Vorschlagsliste</u>, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>